Landeshauptstadt Magdeburg

DS0016/09_Anlage_2

Stadtplanungsamt Magdeburg

Behandlung der Stellungnahmen

zum einfachen Bebauungsplan Nr. 103-6

Östlich August-Bebel-Damm

Stand: Februar 2009

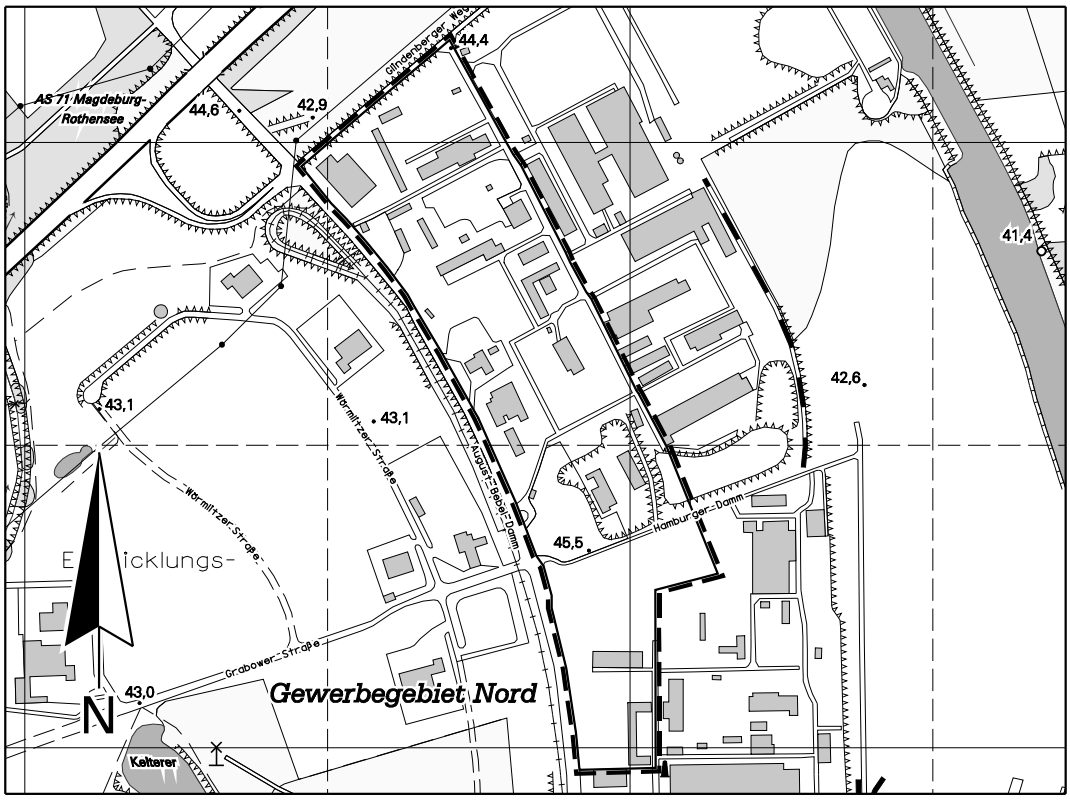

Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 08/2008

Die von der Planaufstellung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.04.08 und mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 21.05.08 zum Entwurf des B-Planes beteiligt.

1. Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme

Evangelische Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen
Bischöfliches Amt
Industrie- und Handelskammer
BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH
Gleichstellungsbeauftragte
Kinderbeauftragte
Behindertenbeauftragter
Seniorenbeauftragter
Ausländerbeauftragter

2. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Behörde, Träger
1	27.05.08	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Landesplanungsbehörde
2	21.05.08	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Luftfahrtbehörde/ Erlaubnisbehörde für Schwerlastverkehr
3	21.05.08	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Behörde für die Wasserwirtschaft
4	21.05.08	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Behörde für Abwasser
5	21.05.08	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Naturschutzbehörde
6	15.05.08	Handwerkskammer
7	23.04.08	Untere Bauaufsichtsbehörde

Beteiligte Behörden mit Stellungnahmen mit Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	21.05.08	Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde	Zur Planaufstellung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich mehrere Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind. Die von diesen Anlagen und Betrieben ausgehenden Vorbelastungen sind bei Genehmigungen im Plangebiet zu berücksichtigen.	Das Plangebiet stellt einen Innenbereich dar, Vorhaben sind hier bis auf die mit der Planaufstellung definierte Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen weiterhin gem. § 34 BauGB zu beurteilen. Dabei sind die abgegebenen Hinweise zu beachten. Die Bebauungsplanaufstellung initiiert keine heranrückende schutzbedürftige Nutzung.	Kein Beschluss erforderlich.
2	21.05.08	Landesverwaltungsamt, obere Abfallbehörde	Es wird darauf hingewiesen, dass der südliche Teil des Plangebietes zu einem Altstandort gehört, der im Bodenschutz- und Altlasteninformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt unter der Bezeichnung „Stahlgießerei“ registriert ist. Nähere Informationen dazu gibt die untere Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Zur Planaufstellung ergibt sich kein unmittelbarer Zusammenhang.	Kein Beschluss erforderlich.
3	16.05.08	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	Der Gebäudebestand in der Planzeichnung stimmt nicht mit der aktuellen Liegenschaftskarte überein. Für den verwendeten Auszug aus der Liegenschaftskarte ist noch eine Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung zu beantragen.	Eine neue Plangrundlage wurde zwischenzeitlich hergestellt und liegt nun der Satzung zum Bebauungsplan zu Grunde. Auch der Antrag auf Erlaubnis der Vervielfältigung und Verbreitung der verwendeten Liegenschaftskarte wurde gestellt.	Kein Beschluss erforderlich.